Satzung

der Gemeinde Much für die Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Hündekausen

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S. 245), in seiner Sitzung am 06.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die seit dem 19.04.1981 rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung von Hündekausen wird entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan im Maßstab 1: 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, erweitert.

§ 2

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB für den Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung folgende Maßnahmen festgesetzt:

Ausgleichsmaßnahme 1

Je 100 m² versiegelter Fläche ist auf dem betreffenden Baugrundstück ein Hochstammobstbaum der Mindestgröße ab 8 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (s. beiliegende Pflanzliste). Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahme 2

Des Weiteren sind je 100 m² versiegelter Fläche je Baugrundstück 20 Sträucher der Mindestgröße 2jS o.B. 80 - 120 cm der beigefügten Strauchartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bepflanzung ist gruppenartig im hinteren Bereich der Baugrundstücke vorzunehmen. Auf dem Flurstück Nr. 448 ist diese Strauchbepflanzung als Vogelschutzhecke entlang der Landschaftsschutzgebietsgrenze südlich und westlich zur freien Landschaft hin anzulegen. Dabei ist je ein Strauch auf je einen Quadratmeter fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Sämtliche Pflanzmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen 1 und 2) sind spätestens bis zur Fertigstellung des Gebäudes auf dem jeweiligen Baugrundstück durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahme 3

Für die Flurstücke 378, 379 und 212 ist die Erschließung von dem Weg 268 insoweit schwierig, da es sich hier um einen zum Teil über 3 m hohen Steilhang handelt, auf dem sich ein ökologisch wertvoller Gehölzbestand entwickelt hat. Dieser Gehölzbestand ist bei der Erschließung weitestgehend zu schonen. Es ist daher pro Baugrundstück nur jeweils eine max. 2 m breite Zuwegung zulässig, wobei das Flurstück 212 von dem Weg Nr. 278 zu erschließen ist.

§ 3

Hinweis:
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02245/680, Fax 02245/6850) oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, (Tel. 02206/80039, Fax 02206/80517) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

Much, den 14.03.2002
gez. Alfred Haas
Bürgermeister

(Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much Nr. 12/2002 vom 22.03.2002)

Pflanzliste

Liste der zu verwendenden Obstgehölze (Ausgleichsmaßnahme 1)

a) Apfelsorten

- Weißer Klarapfel
- Gravensteiner
- Goldparmäne
- Oldenburg
- Danziger Kantapfel
- Jakob Lebel
- Schafsnase
- Mautapfel
- Rote Sternrenette
- Boskoop
- Winterrambur
- Ontario
- Renette, Luxemburger
- Bohnapfel
- Boikenapfel
- Rabauen
- Winterbanane
- Jakob Fischer
- Herbstrenette

b) Birnensorten

- Frühe aus Trévoux
- Clapps Liebling
- Gute Graue
- Gute Luise
- Köstliche Aus Charneux
- Neue Poiteau
- Großer Katzenkopf

c) Süßkirschen

- Schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesen
- Schneiders Späte Knorpel
- Gelbe Knorpel

d) Pflaumen/Zwetschgen

- Hauszwetschge
- Wangenheims Frühe
- Große Grüne Reneklode

Liste der zu verwendenden Straucharten (Ausgleichsmaßnahme 2)

Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Prunus padus	(Traubenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Cornus mas	(Kornelkirsche)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Rosa canina	(Rose)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Salix caprea	(Salweide)
Salix aurita	(Öhrchenweide)
Malus silvestris	(Wildapfel)
Pyrus communis	(Wildbirne)
Viburnum opulus	(Schneeball)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)

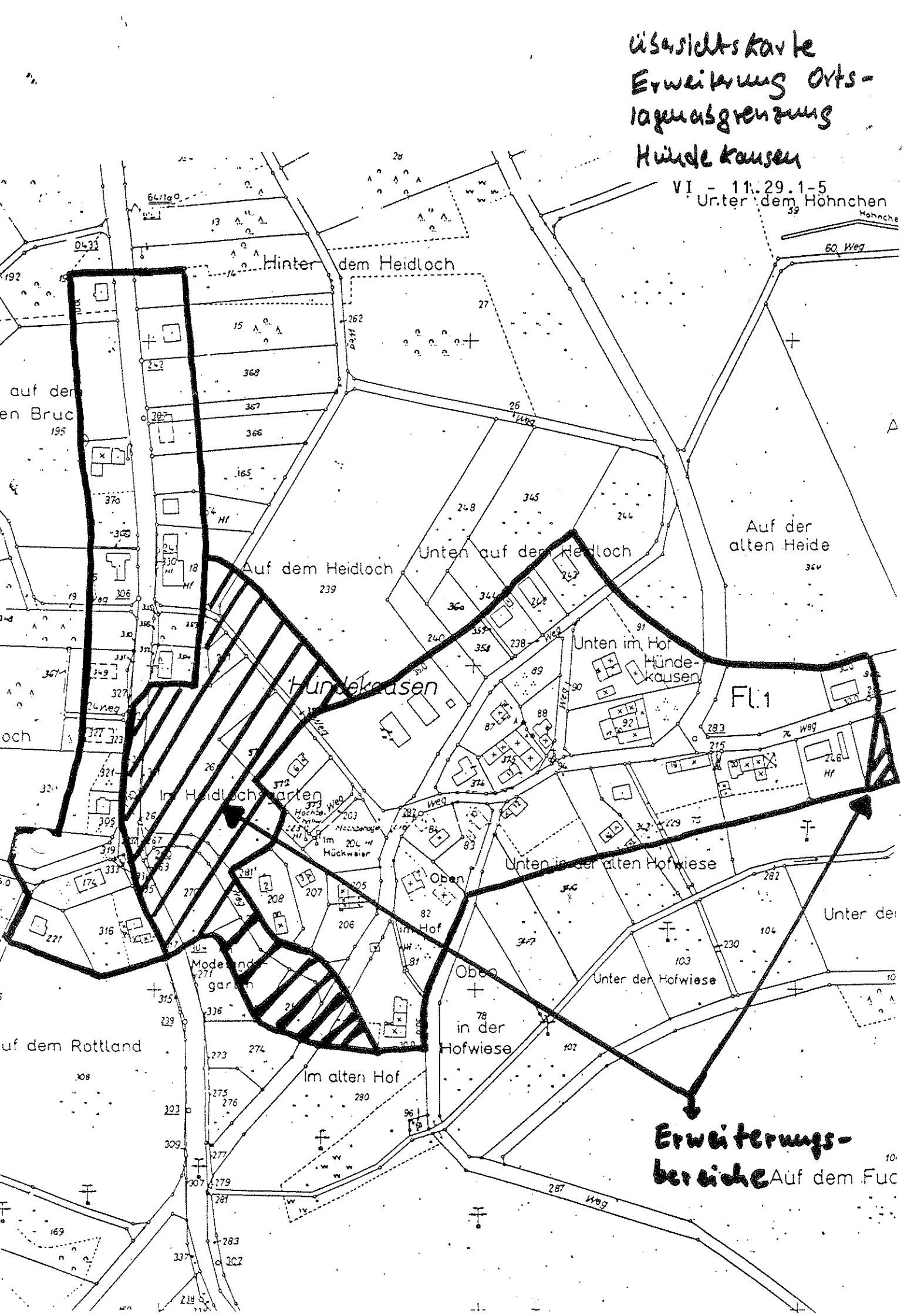
Übersichtskarte
Erweiterung Ortslagenabgrenzung
Hündekausen
VI - 11.29.1-5
Unter dem Höhnchen
Hinter dem Heidloch
Auf dem Heidloch
Unten auf dem Heidloch
Auf der alten Heide
Hündekausen
Unten im Hof Hündekausen
Fl. 1
Im Heidlochgarten
Unten in der alten Hofwiese
Unter der Hofwiese
Im alten Hof
Auf dem Rottland
Erweiterungsbereiche
Auf dem Fuc

VI - 11.29.1 - 6

Begründung

zur Ortslagen-Erweiterungssatzung Hündekausen gemäß § 34 (4) Ziffer 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Much hat in seiner Sitzung am 06.03.2002 die Erweiterungssatzung für die Ortschaft Hündekausen gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Much insgesamt als Baugebiet (Dorfgebiet - MD) dargestellt.

Die wegemäßige Erschließung ist bis auf ein Teilstück des Weges Parzelle Nr. 352, das nach Rechtskraft dieser Satzung ausgebaut wird, durch die vorhandenen ausgebauten Straßen gesichert. Die Grundstücke im Geltungsbereich der Erweiterungssatzung können an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Entsprechend dem § 51 a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen in den Untergrund ist vor Baubeginn beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen.

Gemäß der landschaftspflegerischen Stellungnahme des gemeindlichen Umweltschutzbeauftragten Freiburg, die Bestandteil dieser Begründung ist, sind zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen im Satzungstext festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt nicht im Landschafts- bzw. Wasserschutzgebiet.

Much, den 14.03.2002

A. Haas

Alfred Haas
Bürgermeister

Gemeinde Much (Rhein-Sieg-Kreis)